



Tarif-Info-01-2010

02.03.2010

Die ADK-Sitzung vom 01.03.2010 brachte nicht nur Schatten, sondern auch ein wenig Licht

Schatten

- Der Antrag des AN-Bündnisses auf einen unschädlichen innerkirchlichen Arbeitgeberwechsel wurde von Arbeitgeberseite endgültig abgelehnt, obwohl dieser in der sogenannten „Dienstgemeinschaft“ selbstverständlich sein sollte. Zwar ist es möglich, durch Kann-Regelungen bei Gutwilligkeit des neuen Arbeitgebers Härten abzumildern oder auszugleichen, doch sind dies keine Rechtsansprüche für die kirchlichen Beschäftigten
- Eine abgesprochene unbürokratische Einreihung von kurzfristigen Aushilfskräften in die Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe bis zu einer Dauer von 6 Wochen wurde in den ADK-Ausschuss zurückverwiesen und nicht wie erwartet beschlossen

Licht

- Die Einführung einer neuen Entgeltordnung für Kirchenmusiker mit deutlich besseren Bedingungen wurde beschlossen
- Die Nennung der Wochenstundenzahl in den Dienstverträgen bleibt prozentual und wird nicht festgeschrieben
- Geringfügig Beschäftigte nehmen auch zukünftig an dem vollen Verfahren zur Arbeitsplatzsicherung nach Sicherungsordnung teil
- Bzgl. der Beibringung von Führungszeugnissen soll es weiterhin bei einer einmaligen Vorlage bleiben, Überweisung in den ADK-Ausschuss
- Eine Zulagenregelung für Sprengeljugendwarte soll im ADK-Ausschuss erarbeitet werden



"Tarif"-Info-02-2010"

24.09.2010

ADK-Sitzung vom 20. September 2010

In der letzten ADK-Sitzung dieser Legislaturperiode wurden einige wichtige Beschlüsse gefasst:

- **Polizeiliches Führungszeugnis:**
Zukünftig muss von allen Beschäftigten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ein qualifiziertes Führungszeugnis (nach § 30a BZRG) vorgelegt werden, wenn der Arbeitgeber es verlangt. Die bisherige Regelung lief wegen einer Gesetzesänderung ins Leere.
- **Weitergewährung von Bewährungs- und Fallgruppenaufstiegen bis zum 28.02.2013:**
Hierzu werden ausführliche Erläuterungen veröffentlicht.
Achtung: Diese für die Arbeitnehmerschaft eindeutig günstige Regelung erfolgt allerdings nur auf Antrag!
- **Innerkirchlicher Arbeitgeberwechsel:**
Obwohl die Arbeitgeberseite im Vorbereitungsausschuss Gesprächsbereitschaft hinsichtlich der Übernahme von Regelungen anderer Landeskirchen zugesagt hatte, stimmte sie den Antrag der Arbeitnehmerseite nieder!
Jetzt wird wohl erst durch das Schlichtungsverfahren entschieden, ob die sonst so gepriesene Dienstgemeinschaft leeres Gerede ist oder ob beim innerkirchlichen Arbeitgeberwechsel Besitzstände mitgenommen werden können.